

Einkaufsbedingungen Mediengruppe „ÖSTERREICH“ GmbH

1. Allgemeines

Dem Vertrag liegen ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen zugrunde.

Eigenen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird widersprochen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn sie in der Auftragsbestätigung genannt sind und der Besteller nicht ausdrücklich widerspricht.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, ohne dass es im Einzelfall einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

Jeglicher kaufmännischer sowie vertragsrelevanter Schriftverkehr ist mit der Einkaufsabteilung des Bestellers zu führen

Mündliche Abmachungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2. Vertragsabschluss/Bestellung

Der Lieferant hat sich im Angebot und in der Auftragsbestätigung genau an die Vorgaben des Bestellers zu halten. Bei Abweichungen ist darauf ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen. Der Lieferumfang umfasst neben den in der Bestellung ausdrücklich Genannten alle Lieferungen und Leistungen, die für eine ordnungsgemäße Ausführung und Funktion der bestellten Ware erforderlich sind. Sämtliche Lieferungen/Leistungen haben in ihren Ausführungen dem jeweiligen Stand der Technik und den gültigen anzuwendenden Normen zu entsprechen. Jedem Auftrag muss eine schriftliche Bestellung unter Angabe der Bestellnummer, und wenn vorhanden einer Innenauftragsnummer zugrunde liegen.

Vom Besteller zur Verfügung gestellte oder von ihm in Auftrag gegebene Vorlagen (Daten, Filme, Muster, etc.) dürfen ohne Zustimmung des Bestellers nicht an Dritte weitergegeben werden, oder zu anderen Zwecken als denen dieses Vertrages verwendet oder Dritten inhaltlich bekannt gegeben werden. Sie sind sorgfältig zu verwahren und gegen Diebstahl und Verwendung durch Dritte zu schützen. Der Lieferant hat sie dem Besteller auszuhändigen, sobald sie zu Zwecken dieses Vertrages nicht mehr benötigt werden.

Bei Abrufaufträgen besteht eine Abnahmeverpflichtung erst nach ausdrücklichem Abruf durch den Besteller. Dies gilt auch, wenn der Liefergegenstand bereits fertig gestellt ist. Der Besteller ist zur Abänderung von Auslieferungsterminen berechtigt.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Angegebene Preise sind im Zweifel Festpreise frei Empfängeradresse

Werden die Preise nicht vorher vereinbart, so sind diese in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Der Besteller behält sich in diesem Fall innerhalb von 2 Wochen das Recht zum Widerspruch oder Rücktritt vor, ohne dass hieraus dem Lieferanten ein Anspruch auf Schadenersatz, welcher Art auch immer entsteht.

3. Lieferung

Vereinbarte Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Wird für den Lieferanten gleichwohl eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, so hat er dem Besteller unverzüglich Grund und voraussichtliche Dauer der Verzögerung schriftlich bekannt zu geben. Die Folgen eines Lieferverzuges werden hierdurch nicht berührt.

Der Versand hat auf schnellstem Weg an den vom Besteller vorgeschriebenen Lieferort zu erfolgen. Für Waren ohne ordnungsgemäße Versandpapiere besteht keine Warenübernahmepflicht seitens Besteller. Für die Folgen unrichtiger Angaben in den Versandpapieren haftet der Lieferant.

Wenn der Besteller die Kosten des Transportes trägt, hat der Lieferant den preisgünstigsten Transport zu wählen. Jedoch ist den Versandanweisungen des Bestellers unbedingt Folge zu leisten.

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald dieser den Liefergegenstand tatsächlich in Empfang nimmt, spätestens jedoch bei Endabnahme/Qualitätsprüfung nach angemessener Frist.

4. Rechnungslegung/Zahlung

Rechnungen sind ausnahmslos unter Angabe der Bestellnummer/eines allfällig vorhandenen Innenauftrages/des Lieferdatums der gelieferten Ware oder erbrachten Leistung in 2-facher Ausfertigung an die Abteilung Invoice Management zu adressieren. Sie dürfen der Warensendung nicht beigelegt werden.

Rechnungen sind abzüglich etwaiger individuell vereinbarter Skonti innerhalb von 60 Tagen zu bezahlen. Die Frist beginnt jedoch nicht vor mangelfreier und vollständiger Lieferung.

Teillechnungen sind als solche zu kennzeichnen.

Teillieferungen können mit Teilrechnungen abgerechnet werden. Jedoch werden die Teilrechnung o.a. Zahlungsfristen als Gesamtverbindlichkeit nach vollständiger Auslieferung der Gesamtbestellmenge untergeordnet.

5. Pönale

Wir berechnen ohne Nachweis des entstandenen Schadens für jede angefangene Woche Fristüberschreitung des Lieferverzuges 1 % des Gesamtpreises der Bestellung als Pönale. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens sowie die Pönalforderung bleiben uns vorbehalten und zwar auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung früher von uns vorbehaltlos angenommen worden ist.

6. Reklamationen

Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist, spät, jedoch 4 Wochen nach Ihrer Entdeckung zu rügen. Es besteht keine Untersuchungspflicht für den Besteller.

Kommt der Lieferant dem Anspruch des Bestellers auf Erfüllung oder Nacherfüllung auch innerhalb einer kurz zu bemessenden Mängelerhebungsfrist nicht nach, so ist der Besteller berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder sich den Liefergegenstand anderweitig zu beschaffen und den daraus allfällig resultierenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Hierzu hat der Lieferant dem Besteller die erforderlichen Unterlagen (Daten, Filme, Muster, etc.) unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Besteller ist in diesem Fall berechtigt, dem mit der Erfüllung oder Nacherfüllung beauftragten Dritten alle Informationen zu geben und alle Unterlagen auszuhändigen, die erforderlich sind, um so schnell als möglich einen mangelfreien Liefergegenstand herzustellen. Eine zuvor getroffene Geheimhaltungsvereinbarung steht dem nicht entgegen.

Für nachgebesserte oder als Ersatz gelieferte Waren/Leistungen beginnt mit der Übergabe/Abnahme die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

7. Eigentumsvorbehalt und Zession

Der Besteller erkennt nur den einfachen Eigentumsvorbehalt an.

Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten aus diesem Vertrag wird ausgeschlossen

8. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag richtet sich nach österreichischem Recht

Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht.

Die Verwendung des Namens des Bestellers zu Werbezwecken ist nicht gestattet, bzw. bedarf dies einer schriftlichen Zustimmung